

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 41

Rubrik: Arbeits- und Lieferungsübertragungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gangen wurde, und wer etwa einen Vorarbeiter, Werkmeister, Direktor oder Assoc'és suchte, that gewöhnlich sehr wohl, bei ihm Vorschläge oder Erkundigungen einzuholen. Gar mancher wird ihn schwer vermiffen. Als guter, kluger Hausvater erzog er seine talentvollen Kinder — einen Sohn und vier Töchter — entgegen heutiger Richtung zum Gehorsam und zur Arbeit, ließ sie für den technischen Geschäftsbetrieb ausbilden, und so kam es auch, daß sie ihm eine unentbehrliche Stütze waren und Gewähr bieten, in harmonischer Eintracht und Umsigkeit wie wirkliche Arbeitsbienen das Geschäft mit der achtbaren Mutter fortzubetreiben, welches der Vater auch für sie allerdings zu früh hat verlassen müssen. Möchten nicht bloß seine Kinder stetsfort, sondern auch die Kinder anderer Eltern und diese selbst am Dahingegangenen ein Beispiel nehmen, was aber noch mehr den heutigen Handwerker- und Gewerbetreibenden gelten dürfte.

Steiner verstand seine Zeit und begriff deren wesentlich veränderten Verhältnisse, was heute so Manchem abgeht und ihn deshalb unhaltbar macht. Sosehr er stets, ja oft sogar übermäßig in Anspruch genommen, war er für Bestrebungen allgemeinen Interesses, besonders zum Zwecke zeitgemäßer Reorganisation im Handwerk und Gewerbe auch für aktiv zugänglich.

Nachdem der „Verband Schweiz. Handwerk- und Gewerbetreibender“ soweit gegründet war, trat Steiner diesem auch bei, und als in der Folge gelegentlich einer gewissen Reorganisation um freiwillige Beiträge sich handelte, tunkte Steiner die Feder am tiefsten ein. Intrigue von oben und unten und bewußt oder unbewußt verräterische Handlangerdienste selbst aus der eigenen Mitte ließen aber diese Finanzierung nicht zustande kommen und Steiner zog seine Hand wieder zurück mit der zutreffenden Bemerkung: „Mit solchen Leuten ist nichts anzufangen.“ Die Sache ging sodann immer schiefher und scheiterte schließlich unter den empfindlichsten Folgen für den Schreiber dieser Zeilen, besonders auch, weil die greßzürcherische Rechtspflege für verhängnisvolle Nachwirkung sorgte, deren Ende heute noch nicht abzusehen ist.

Am frisch aufgeworfenen Grabhügel unseres mustergültigen F. Steiner muß man auch die sonst für so gut gefundene Idee, „dem sterbenskranken Handwerk nochmals Gelegenheit zu bieten, auf genossenschaftlicher Basis sich zeitgemäß zu regenerieren,“ — ebenfalls als begraben betrachten. Der Guten werden's immer weniger, und — „mit den andern ist nichts anzufangen“; diese wollen sogar ihre eigenen Totengräber sein. So wird's immer klarer, daß weniger der „goldene Boden“ dem Handwerk untreu geworden, als vielmehr viele Handwerker den goldenen Boden verlassen haben und nicht einmal Schritte thun, ihn wieder zurück zu gewinnen. Alle derartigen Bestrebungen werden zu nichts nachhaltigem führen, aus dem verblüffend einfachen Grunde, weil diese Leute selbst nicht wollen, hier so wenig als anderwärts.

A. G.-L.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.)

Grabserberger Straßenbau an Ackermann, Siger u. Comp., Bauunternehmer, Mels (St. Gallen).

Verbauungsarbeiten Gtaldenbach Thal an J. Bischofberger u. Co., Cementiers, Rorschach.

Straßenbaute Haggen-Landmark Oberegg (Appenzell J.-Rh.) an die Firma Rüsch, Vater und Sohn, in Lachen-Bonwyl bei St. Gallen.

Schulhausbaute Wyla. Schreiner-Arbeiten an Strehler, Baugeschäft, Walb; Parquetarbeiten an die Parquetfabrik Unterlaken; Malerarbeiten an Marxer, Maler, in Turbenthal.

Ideenkonkurrenz Schulhaus Binningen. Das Preisgericht, bestehend aus den Herren Kantonsbaumeister

Begle, Regierungsrat Keese und Paul Neber, Architekt in Basel, hat in seiner Beurteilung vom 26. Dezbr. 1895 von 20 eingegangenen Planstücken für den Schulhausbau Binningen den 1. Preis (Fr. 200) A. Müller, Architekt in St. Gallen, den 2. Preis (Fr. 150) Jos. Argat in Basel und den 3. Preis (Fr. 100) Kinast, Architekt in Biel, zuerkannt. Die eingegangenen Arbeiten sind zur Besichtigung jedermanns bis 3. Januar 1896 im alten Schulhause ausgestellt. Die Konkurrenten sind ersucht, nach Ablauf obiger Frist ihre Arbeiten nebst Protokoll des Preisgerichts ab der Gemeindefanzlei zu beziehen. Die Baukommission.

Verbandswesen.

Der Genfer Schreinerstreik ist zu Ende. Unter Vorsitz von Staatsrat Odier beschloß eine Versammlung von Schreinermeistern, bis nächsten Monat März einen neuen Lohn tarif auszuarbeiten. Inzwischen wird den Gesellen ein Minimalstundenlohn von 50 Rp. und eine Lohnerhöhung von 10% zugestanden. Die Streikenden haben diese Vorschläge einstimmig angenommen und letzten Donnerstag beschlossen, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Bericht über neue Patente.

Mitgeteilt durch das Intern. Patentbureau von Heimann u. Co. Dppeln. (Auskünfte und Rat in Patentfachen erhalten die geschätzten Abonnenten dieses Blattes gratis.)

Ein Dachfalzziegel ist dem Herrn Gustav Schulze in Gisleben unter Nr. 83,860 patentiert worden.

Der Dachfalzziegel für Diagonalbedeckung hat durchwegs von oben in einander greifende Falze und eine an der unteren Ecke zwei benachbarte Ziegel unterfassende Sturmkeilnase, zum Zwecke, ein Aufschieben der Dachziegel behufs leichter Auswechselbarkeit zu ermöglichen.

Um eine horizontale Achse drehbarer Gewölbelehrbogen hat Herr Hermann Löcherbach in Schwelm i. W. unter Nr. 83,861 ein Patent erhalten.

Der Gewölbelehrbogen kann mittelst Scheiben beliebiger Neigung festgestellt werden, zu dem Zwecke, die mit dem Neigungswinkel veränderliche Vertikalprojektion der eigentlichen Bogenhöhe als nutzbare Gewölbepeilhöhe verwenden zu können.

Anstatt eines Lehrbogens können auch zwei mit einander durch Scharniere drehbar verbundene Gewölbelehrbogen in beliebiger Neigung durch Feststellketten oder -Laschen gehalten werden. Bei diesen ist entweder ein Scharnier in der Mitte angebracht oder zwei an den Enden oder zwei im mittleren Teile der Bogen, wobei in letzterem Falle die zwischen den Scharnieren befindlichen Bogenstücke verzahnt sind, um das Durcheinanderschlagen derselben zu gestatten.

Auf ein Verfahren zur Herstellung von Bodenbelägen, Wänden, Dächern und andern Bauteilen hat Herr Edward Hob Pease in Stockton-on-Tees, County of Durham, England, unter Nr. 83,862 ein Patent erhalten.

Mehrere mit einem Längsschlitz versehene Rohre aus widerstandsfähigem Material werden mittelst dieser Längsschlitz in einander geschoben und hierauf nach Bedarf mit einer erhärtenden Masse ausgefüllt, oder sie erhalten innere Einlagen über ihre ganze Länge.

Ein Verfahren, das Schwinden des Holzes zu beschleunigen, ist den Herren Adolphe Comte de Sainte-Marie und Alfred Hoffmann in Jarville bei Nancy unter Nr. 83973 patentiert worden.

Das zu behandelnde Holz erhitzt man in Form von Brettern oder Bohlen in einer konzentrierten Lösung eines Salzes: (Chlorcalcium, Chlormagnesium, Nitraten oder Acetaten der Alkalien:) z. B. in einer Lösung von 1 Teil Chlorcalcium in $\frac{2}{3}$ Teilen Wasser, welche man bis auf